

B. Ministerium für Inneres und Sport**Aufenthaltsrecht;
Anspruchsduldung zum Zweck der Berufsausbildung
nach § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG**RdErl. d. MI v. 16. 2. 2017
– 14.11-12230/1-8 (§ 60a) –– **VORIS 26100** –Bezug: a) RdErl. v. 21. 7. 2016 – 14.11-12230/1-8 (§ 60a) – (n. v.)
b) RdErl. v. 6. 9. 2016 – 14.11-1223/1-8 (§ 60a) – (n. v.)**1. Allgemeines**

Mit dem am 6. 8. 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz vom 31. 7. 2016 (BGBl. I S. 1939) wurde mit § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erstmalig ein Rechtsanspruch auf Duldung zum Zweck der Aufnahme oder Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, um Rechtssicherheit für betroffene Ausländerinnen und Ausländer sowie für die Arbeit gebenden Ausbildungsbetriebe zu schaffen.

Sofern die in § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Auszubildende eine die Gesamtdauer der Ausbildung umfassende Duldung. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Aufnahme einer entsprechenden Beschäftigung erhalten sie eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis, wenn die Voraussetzungen nach § 18 a Abs. 1 a AufenthG erfüllt sind (sog. 3 + 2-Regelung). Erfolgt nach erfolgreichem Abschluss keine Weiterbeschäftigung, ist eine Duldung für weitere sechs Monate zur Suche nach einem der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu erteilen.

2. Beschäftigungserlaubnis (§ 4 Abs. 2 AufenthG)

Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, kann die Ausübung der Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder deren Zustimmung nicht erforderlich ist (siehe § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Eine betriebliche Berufsausbildung stellt eine Beschäftigung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG dar, die nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV).

Während die Regelung zur Ausbildungsduldung in § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG einen Rechtsanspruch vermittelt, stellt § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis in das Ermessen der Ausländerbehörden. Intention des Gesetzgebers war es, einen Anspruch auf Ausbildungsduldung zu schaffen. Dieser Intention würde es zuwiderlaufen, wenn das durch § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG eröffnete Ermessen völlig frei ausgeübt werden könnte.

Vielmehr ist hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis in der Regel von einer Ermessensreduzierung auszugehen, wenn die materiellen Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung nach § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG vorliegen.

3. Begriff und Beginn der Berufsausbildung

Neben den qualifizierten Berufsausbildungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV stellen auch schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen oder sonstigen Schulen eine Ausbildung i. S. der Vorschrift zur Anspruchsduldung dar. In den Fällen nach Satz 1 unterliegt die Schule in analoger Anwendung des Begriffs des Ausbildungsbetriebes der in § 60 a Abs. 2 Satz 7 AufenthG normierten Mitteilungspflicht.

Ein Studium stellt keine Berufsausbildung in diesem Sinne dar.

Einstiegsqualifizierungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) oder andere ausbildungsvorbereitende Maßnahmen stellen für sich genommen keine qualifizierte Berufsausbildung dar. Liegt jedoch bereits eine verbindliche Zusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung vor, stellt die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung im Regelfall einen

Grund für eine Ermessensduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG dar.

Entsprechendes gilt, wenn eine verbindliche Zusage für eine Berufsausbildung vorliegt, diese jedoch erst später zu den üblichen Einstellungsterminen begonnen wird.

4. Regelerteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)

Die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG sind für die Duldungserteilung nicht maßgeblich, weil die Duldung kein Aufenthaltstitel i. S. des § 5 AufenthG ist. Auch eine Berücksichtigung im Rahmen der Ermessensausübung kommt nicht in Betracht, weil grundsätzlich von einer Ermessensreduzierung auszugehen ist, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ausbildungsduldung erfüllt sind. Sie werden jedoch bei der späteren Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a Abs. 1 a AufenthG zu berücksichtigen sein.

5. Bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Die der Erteilung einer Duldung entgegenstehenden Maßnahmen sind solche, die bereits in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Diese sind jedenfalls dann anzunehmen, wenn dem LKA ein entsprechendes Abschiebungersuchen übermittelt wurde.

6. Dublin-Verfahren

Während eines laufenden sog. Dublin-Verfahrens kommt die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht in Betracht, weil die Ausländerin oder der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und somit nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Nach Erlass einer Abschiebungsanordnung scheidet die Erteilung einer Ausbildungsduldung ebenfalls aus, weil dann davon auszugehen ist, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Außerdem fehlt es den Ausländerbehörden in diesen Fällen an der notwendigen Entscheidungskompetenz, da die Verfahrensherrschaft bis zur Überstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat angeordnet worden ist (§ 26 a AsylG).

7. Beschäftigungsverbot für Angehörige sicherer Herkunftsstaaten (§ 29 a AsylG)

Angehörige sicherer Herkunftsstaaten i. S. des § 29 a AsylG unterliegen gemäß § 60 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG dann einem Beschäftigungsverbot, wenn ihr nach dem 31. 8. 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde; ihnen darf keine Ausbildungsduldung erteilt werden.

Wurde kein Asylantrag gestellt oder der Antrag zurückgezogen, bevor das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hierüber entschieden hat, liegt kein Beschäftigungsverbot vor.

Bei der Bestimmung, wann ein Asylantrag gestellt wurde, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes auf die tatsächliche formelle Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abzustellen.

Hierbei ist aber der Umstand zu berücksichtigen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insbesondere im Jahr 2015 nicht in der Lage war, seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, Asylanträge zeitnah entgegenzunehmen. Daher mussten potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller regelmäßig mehrmonatige Wartezeiten in Kauf nehmen. Auf diese bis in das Jahr 2016 hineinreichenden Verzögerun-

gen bei der Stellung des förmlichen Asylantrags hatten die Betroffenen keinerlei Einfluss, weshalb sie nicht zu ihren Lasten gehen können.

Auch der Gesetzgeber hat dieser tatsächlichen Situation Rechnung getragen und an anderer Stelle entsprechende Übergangsregelungen getroffen und legt z. B. mit § 87 c Abs. 2 AsylG fest, dass der Aufenthalt von Personen, die vor dem 5. 2. 2016 um Asyl nachgesucht haben, ab dem Tag der Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung als gestattet gilt.

Daher ist bei diesem Personenkreis nicht auf das Datum der förmlichen Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, sondern auf das Datum der Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung abzustellen.

8. Familiennachzug

Aus der Erteilung einer Ausbildungsduldung ergibt sich keine Möglichkeit des Familiennachzuges.

Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie ist die Erteilung von Ermessensduldungen nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für Angehörige der Kernfamilie zu prüfen.

9. Ausbildung während des Asylverfahrens

Wurde eine Berufsausbildung bereits mit dem Status einer Aufenthaltsgestattung begonnen oder hat die Ausländerin oder der Ausländer eine Duldung aus anderen Gründen besessen, gelten für die Erteilung einer Ausbildungsduldung grundsätzlich die gleichen Anforderungen des § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG wie in den Fällen, in denen erst noch eine Beschäftigung aufgenommen wird.

Hierbei ist das Ziel der Regelung zu berücksichtigen, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen.

Für die Betriebe soll aber auch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird. Andernfalls wären Ausbildungsbetriebe kaum bereit, auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber in die Ausbildung zu nehmen.

Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die eine Berufsausbildung aufgenommen haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und bei denen keine Versagungsgründe nach § 60 a Abs. 6 AufenthG vorliegen, ist daher eine Ausbildungsduldung zu erteilen, sodass auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung verzichtet werden sollte.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 16. 2. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Die Bezugserrlasse zu a und b treten mit Ablauf des 15. 2. 2017 außer Kraft.

An die
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen und großen selbständigen Städte
Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 218

**Landesausschuss „Rettungsdienst“
nach § 13 NRettdG;
Niedersächsische Umsetzung
Notfallsanitätärgesetz (NUN)**

**Bek. d. MI v. 28. 2. 2017
— 35.22-41576-10-13/0 —**

Gemäß § 8' der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zu Rahmen-Algorithmen zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätären (NotSan) in Niedersachsen bekannt gemacht.

Im NUN-Projekt wurden im Auftrag des MK und in Mitwirkung der Universität Osnabrück Rahmenkonzepte zur Schulung und Prüfung von NotSan in Niedersachsen erarbeitet. Auf dieser einheitlichen fachlichen Basis wurden mit dem Landesverband der ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) Niedersachsen/Bremen und der Landesarbeitsgemeinschaft RD-Schulen „Rahmen-Algorithmen“ zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von NotSan — insbesondere in den invasiven und erweiterten Versorgungsmaßnahmen — entwickelt. Sie geben durch breiten Fachkonsens den ausführenden NotSan und dem delegierenden ÄLRD Rechtssicherheit und erlauben durch ihre Struktur eine individuelle Anpassung an lokale Notwendigkeiten im Rettungsdienstbereich. Eine jährliche Aktualisierung wird angestrebt.

Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ empfiehlt die Umsetzung der von der Arbeitsgemeinschaft NUN und dem Landesverband ÄLRD Niedersachsen/Bremen erarbeiteten und entsprechend den wissenschaftlichen Fortschritten weiterentwickelnden Algorithmen als fachlich konsentierten Rahmen für das rettungsdienstliche Handeln der NotSan in Niedersachsen.

Die aktuellen Empfehlungen (Version Jahrgang 2017) können auf der Internetseite des MI unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.mi.niedersachsen.de/download/109570>. Die Empfehlungen der Version 2016 verlieren damit ihre Gültigkeit.

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 219

C. Finanzministerium

**Bescheinigungsrichtlinien;
Anwendung der §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG**

Gem. RdErl. d. MF, d. MI u. d. MWK v. 21. 2. 2017

— S 2198a-9-31 2 —

— VORIS 21075 —

1. Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmalen nach den §§ 7 i und 10 f Abs. 1 EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen nach § 10 f Abs. 2 und § 11 b EStG setzen voraus, dass die oder der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung nach § 7 i Abs. 2 EStG nachweist, dass die vorgenommenen Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde durchgeführt worden sind. Hierbei sind die als Anlage beigefügten mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmten Bescheinigungsrichtlinien ab dem 1. 1. 2017 zu beachten.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft.

An die
Oberfinanzdirektion Niedersachsen
Gemeinden, Landkreise und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 219

Anlage

**Steuervergünstigung für Baudenkmal;
Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung
der §§ 7 i, 10 f und 11 b des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Inhalt

1. Beantragung der Bescheinigung
2. Voraussetzungen einer Bescheinigung nach den §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG
 - 2.1 Denkmaleigenschaft
 - 2.2 Erforderlichkeit der Aufwendungen
 - 2.2.1 Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmal erforderlich“